Stand: Januar 2013

Universität der Bundeswehr München

Merkblatt
über die Gewährung von Forschungsfreiräumen

1. Allgemeines:

Professorinnen und Professoren, die in einem wissenschaftlichen Studiengang an der UniBw M tätig sind, können unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen befristet von der Verpflichtung befreit werden, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Diese „Forschungsfreiräume“ dienen der Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Forschungsfreiraum besteht nicht. Freistellungen für die Forschung sind nicht Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen. Nachstehend genannte Richtlinien gelten sinngemäß für „Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung“ für Professorinnen und Professoren der Fachhochschulstudiengänge der UniBw M.

Die Gewährung von Forschungsfreiräumen richtet sich gemäß § 87 Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw M nach den Regelungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die durch den Erlass BMVg P I 5 - Az. 38-02-09 vom 22. August 2012 festgelegt sind.

2. Umfang:

Der Forschungsfreiraum wird für zwei, maximal drei Trimester gewährt. Bei der Gewährung von drei Trimestern muss der Beginn des Forschungsfreiraumes immer auf das Herbsttrimester gelegt werden.

3. Voraussetzungen:

Die Gewährung eines Forschungsfreiraumes setzt im Einzelnen folgendes voraus:

- Die Professorin oder der Professor beabsichtigt ein zu den Dienstaufgaben gehörendes Forschungsvorhaben zu bearbeiten oder eine größere wissenschaftliche Arbeit abzuschließen.

- Lehre, Prüfungen und die Betreuung der Studierenden dürfen von der Freistellung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere muss die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen, Abschlussarbeiten) sichergestellt sein. Das Recht der Studierenden, für mündliche Prüfungen und die Bachelor- und Master-Arbeiten Prüfer bzw. Prüferinnen vorzuschlagen, und die Pflicht der Universität, den Vorschlägen, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen, bleiben unberührt. In der Lehre soll die oder der Freigestellte durch Professorinnen bzw. Professoren vertreten werden.

- Die Freistellung für zwei Trimester setzt voraus, dass die Professorin bzw. der Professor vor dem Wirksamwerden der Freistellung wenigstens drei Jahre ununterbrochen an einer Hochschule als Professorin oder Professor gelehrt hat, davon die letzten zwei Jahre an einer UniBw.

- Für die Gewährung von drei Trimestern Forschungsfreiraum verlängert sich die vorgenannte Dreijahresfrist auf mindestens fünf Jahre.

- Die Drei- bzw. Fünfjahresfrist verlängert sich um die Zeit, für die ein Sonderurlaub gewährt wurde, sofern dieser Sonderurlaub die überwiegende Vorlesungszeit eines Trimesters umfasste und die Lehrtätigkeit als Professorin bzw. Professor unterbrach.

- Von der zweiten Freistellung an beginnt die Drei- bzw. Fünfjahresfrist mit dem Ablauf der vorausgegangenen.

- Es dürfen durch die Freistellung, insbesondere für die Vertretung, grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten entstehen. Eine Bestätigung der Fakultät hierfür ist vorzuweisen. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- Professorinnen und Professoren werden nicht für eine Forschungstätigkeit freigestellt, für die sie von dritter Seite eine Vergütung erhalten, die über einen Auslagenersatz für besondere, durch das Forschungsvorhaben entstehende Aufwendungen hinausgeht. Vereinzelte Gastvorträge sind mit der Freistellung vereinbar.

4. Verfahren:

- Forschungsfreiräume können nur auf Antrag der Professorin bzw. des Professors gewährt werden. Der Antrag ist an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten und muss die Bezeichnung, den Inhalt und das Ziel des Forschungsvorhabens darlegen. Die Vertretung der Professorin bzw. des Professors im Lehrgebiet und als Prüferin bzw. Prüfer soll vorgeschlagen werden. Ebenfalls soll der Antrag eine Bestätigung enthalten, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

- Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die Voraussetzungen nach Ziffer 3, bringt den Antrag zur Beschlussfassung in den Fakultätsrat ein und nimmt zu dem Antrag Stellung. Sie bzw. er leitet den Antrag zusammen mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

- Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Gewährung des Forschungsfreiraumes.

- Nach Ablauf der Freistellung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Bericht über das Ergebnis des Forschungsvorhabens vorzulegen.